

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

18. OKT. 1990

ZI

32. GE 9 10

Datum: 24. OKT. 1990

24. 10. 90 Kapf

Dr. Alsch-Horant



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☎ 633028 DVR: 0078182

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zahl	Chiemseehof (0662) 8042	Datum
0/1-946/32-1990	Nebenstelle 2285	15.10.1990
	Dr. Leitner	

Betreff

Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz über die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG); Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. 112 777/32-I/7/90

Zu der mit obgenannten Schreiben versendeten Regierungsvorlage nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Regierungsvorlage entspricht weitgehend dem im Feber 1990 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes. Offenbar als Folge der im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken enthält die Vorlage einige in der ha. Stellungnahme vom 2. Mai 1990 kritisierte Bestimmungen nicht mehr oder nur mehr in abgeänderter Form. Während die Gründe für einige Änderungen, z.B. den Entfall der Ortsverweisung, nachvollziehbar sind, ist bei einem Großteil der Änderungen nicht ersichtlich, weshalb sie vorgenommen worden sind. Auch den Erläuterungen ist nichts über das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu entnehmen.

Ergänzend zu der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahme wird zu einzelnen Bestimmungen folgendes bemerkt:

Zu § 28:

Diese Bestimmung hat gegenüber der im Entwurf enthaltenen Regelung

- 2 -

keine Verbesserung erfahren. Das Veranstaltungswesen fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder; von dieser Kompetenz ist selbstverständlich auch die Abwehr aller Gefahren umfaßt, die sich aus diesem Verwaltungsbereich ergeben.

Die Bestimmung weist jedoch noch weitere schwere Mängel auf. Zwar ist die sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung zwischen Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen entfallen, der stattdessen gewählte Begriff der "Großveranstaltung" ist jedoch so unbestimmt, daß von einer genauen Vorgabe der Voraussetzungen für die vorgesehene sicherheitspolizeiliche Verordnung keine Rede sein kann. Den Erläuterungen ist nicht einmal andeutungsweise zu entnehmen, wann von einer Großveranstaltung im Sinne des Gesetzes auszugehen ist. Ganz im Gegenteil wird als besonders positive Eigenschaft des gewählten Begriffes dessen Flexibilität hervorgehoben. Da hier jedoch die Voraussetzungen für eine Verordnung geregelt werden, die schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechts-sphäre der Betroffenen mit sich bringt, kann die besondere "Flexibilität" (= Unbestimmtheit) des Begriffes nicht als Vorteil gewertet werden und nur schwerste Bedenken im Hinblick auf Art. 18 B-VG wecken.

Zu den §§ 39 und 40:

Durch diese Bestimmungen sollen die Bezirksverwaltungsbehörden verpflichtet werden, Evidenzen über psychisch Kranke und über sogenannte "gefahrengeneigte Anlagen" zu führen. Dazu ist zu bemerken, daß etwa die geforderte Anlagenevidenz zu einer mehrfachen Datenhaltung führen wird, da Evidenzen mit gleichem oder ähnlichem Datenumfang bereits durch die Gewerbeordnung (Gewerbe-register) oder durch den Entwurf eines Umweltkontrollgesetzes verlangt werden. Da die Anlage neuer Evidenzen durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zweifellos beträchtliche Mehrkosten verursachen wird, sollte die Führung mehrerer Evidenzen mit jeweils geringfügig anderen Inhalten jedenfalls vermieden werden. Weiters wird von vornherein festgehalten, daß die durch die Evidenzen entstehenden Mehrkosten jedenfalls vom Bund zu tragen sein werden.

- 3 -

Die große Bedeutung dieses Gesetzesvorhabens und seine besondere Nähe zu den Grund- und Freiheitsrechten lassen es geboten erscheinen, jeden aufgezeigten Konfliktbereich ausführlich und mit allen Betroffenen zu diskutieren. Es wird daher vorgeschlagen, für verschiedene Themenbereiche Arbeitsgruppen einzusetzen, zu denen auch Vertreter aller Bundesländer einzuladen wären.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor